

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1916

2.2.1916 (No. 32)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

No 32

Mittwoch, den 2. Februar 1916

159. Jahrgang

Expedition: Karl Friedrich-Str. 14 (Fernsprechanschl. Nr. 951, 952, 953, 954), wochentlich auch Anzeigen in Empfang genommen werden.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 A 50 P; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 A 67 P — Einrückungsgebühr: die 6 mal gespartene Fettschleife oder deren Raum 25 P Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreier Rabatt, der bei Klagerhebung, zwanngeweiser Verbreitung und Konturverfahren hinfallig wird. Erfüllungsort Karlsruhe.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 20. Januar 1916 gnädigst geruht, den Finanzassessor Rudolf Bölle von Jahr unter Verleihung des Titels Finanzamtmann zum zweiten Beamten der Finanzverwaltung zu ernennen.

Mit Entschließung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 24. Januar 1916 wurde der Finanzamtmann Rudolf Bölle dem Hauptsteueramt Mannheim zugeteilt.

Bekanntmachung.

In dem Verzeichnis der gemäß § 115 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 für das Großherzogtum bestellten Hauptbevollmächtigten privater Versicherungsunternehmungen, welches durch Bekanntmachung vom 23. Juli 1912 in Nr. 221 der „Karlsruher Zeitung“ — Staatsanzeiger — (letzte Bekanntmachung dazu vom 15. September 1915 siehe in Nr. 259 ebenda) veröffentlicht worden ist, sind weiter nachstehende Veränderungen und Ergänzungen eingetreten.

Karlsruhe, den 26. Januar 1916.

Großh. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Kohlhepp.

Veränderungen:

(Die Veränderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben.)

Der Unternehmung		Gegenstand der Unternehmung	Des Hauptbevollmächtigten für das Großherzogtum
Sitz	Name		
Hamburg	Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungsgesellschaft	Feuer, Unfall, Haftpflicht und Einbruchdiebstahl-Versicherung	R. Hind. Mannheim D 4, 7.
Hamburg	„Globus“ Versicherungs-Aktien-Gesellschaft	Übernahme des gesamten Versicherungsbestandes der „Freia“ Bremen-Deutscher Versicherungs-Aktiengesellschaft, Feuer, Einbruchdiebstahl, Kredit, Wasserleitungsschäden und Unfallversicherung	Chr. Fel. Mannheim heim
Berlin	„Freia“ Bremen-Deutscher Versicherungs-Aktien-Gesellschaft	ist zu streichen, da auf „Globus“ Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg übergegangen	
Oldenburg	Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft	Feuer, Einbruchdiebstahl- und Glasversicherung neuer Zweig: Wasserleitungsschädenversicherung	C. von Karlsruhe

Die Preussisch-Süddeutsche Klassenlotterie betr.

Die Ziehung der 2. Klasse der 7. Preussisch-Süddeutschen (233. Königlich Preussischen) Klassenlotterie wird nach planmäßiger Bestimmung am 11. und 12. Februar 1916 stattfinden.

Die Lose für diese Klasse sind spätestens bis Montag, den 7. Februar d. Jz., abends 6 Uhr, bei den zuständigen Großh. Badischen Lotterieverwaltern zu erneuern, wo auch Kauflose erhältlich sind.

Karlsruhe, den 31. Januar 1916.

Großh. Landeshauptkasse

als Landesbehörde für die staatliche Klassenlotterie.

Bekanntmachung

Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGO. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (RGO. S. 645)

und vom 25. November 1915 (RGO. S. 778)*, und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGO. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGO. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGO. S. 684)**, bestraft werden.

§ 1. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Webwaren hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart.

1. Uniformröcke (Waffenröcke, Attilas, Wankas, Koller usw.), Litewken, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmützen (keine Extramützen), Halsbinden (mit Ausnahme von reinseidenen), Stoff-Fausthandschuhe, soweit sie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können.
2. Kriegsgefangenen-Anzüge, schwarz oder annähernd schwarz, gelb gepapelt.
3. Drilljacken, Drillröcke, Drillhosen.
4. Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Nachthemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller aus gebleichten Leinen- und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen. Männerhemden und Unterhosen aus Wirt- und Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A. beschlagnehmbar.
5. Helmbezüge (auch für Tschafos, Pelzmützen, Tschafkas usw.), Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zeltzubehörbeutel, Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtscheren-Futterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt, Feldflaschenüberzüge aller Art.
6. Munitions- und Wassertragesäcke, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Proschlagsäcke, Zeltsäcke.
7. Zeltbahnen, Zelte aller Art, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind, Zuhparkpläne aus Segeltuch (Hanf oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen: 211 : 226, 224 : 231, 231 : 284, 240 : 400, 248 : 282, 270 : 360, 300 : 500, 310 : 311, 400 : 500 cm.
8. Sandsäcke.

§ 3. Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden, ohne Rücksicht auf Qualität, beschlaggenommen.

Soweit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist und die Mindestmengen überschritten sind.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

** Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Beschlagnahme sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

§ 4. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlaggenommenen Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestoffmeldeamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Bestoffmeldeamts erfolgen.

§ 5. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnehmbar sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.
3. Dagegen ist der Erwerb beschlagnehmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Borgenannten unzulässig.
4. Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterabverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter diese Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch werden.
5. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

§ 6. Freigabe für den Kleinverkauf.

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freigegeben:

- a) ohne Rücksicht auf die Qualität
 - je 50 Waffenröcke, Litewken, Feldblusen, Mäntel,
 - je 20 Attilas, Wankas, Koller usw.,
 - 20 Reithosen,
 - 100 lange Hosen (einschließlich Stiefelhosen),
 - je 20 Feldmützen, Drilljacken, Drillröcke,
 - 40 Drillhosen,
 - 50 Halsbinden,
 - je 10 Tornister, Zeltzubehörbeutel, Munitionstragesäcke, Wassertragesäcke, Schanzzeug- oder Drahtscherenfutterale, Feldflaschenüberzüge,
 - 30 Militär-Rucksäcke,
 - je 50 Helmbezüge, Brotbeutel, Zeltbahnen, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Packtaschen,
 - 500 Sandsäcke,

Die Verbleibendheit der Größe und Farbe bleibt außer Betracht.

b) von jeder Qualität je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen.

Die Beschaffenheit der Größe und Farbe bleibt außer Betracht.

Die unter a) und b) aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben, wenn

1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden,
2. der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Ware zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleinverkauf keinen Gebrauch machen will oder kann, hat seine sämtlichen Vorräte als beschlagnahmt anzumelden.

§ 7. Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.
Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmten Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kennzeichnung muß bis zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

§ 8. Eigentumsübertragung und Übernahmepreis.
Das Wehstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Wehstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 9. Meldepflichtige Gegenstände.
Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtbestände der beschlagnahmten Gegenstände, sofern sie größer sind als die im § 6 angegebenen Mindestbestände. Werden die Mindestbestände eines Eigentümers nachträglich überschritten, so sind die Gesamtbestände unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldarten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost bereits früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind ebenfalls meldepflichtig.

§ 10. Meldepflichtige Personen.
Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen bzw. für die sich solche unter Aufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. (Lagerhalter usw.)
Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten der Meldekarte auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgegangenen Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 11. Stichtag und Meldefrist.
Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 1. April 1916) zum Bestand hinzugegetretenen Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916, die Zusatzmeldungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916, an das Wehstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums einzusenden.

§ 12. Meldekarten.
Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke erstattet werden. Diese Meldekarten sind durch Postkarte beim Wehstoffmeldeamt anzufordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Sämtliche in den Meldekarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Alle Mängel, die ein Warenposten etwa hat, sind genauestens zu beschreiben. Ungenaue oder unvollständige Angaben, insbesondere über Menge, Größe oder Maße, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige

Nachteile bzw. Strafverfolgung für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldekarte nicht enthalten, auch dürfen bei Einfindung der Meldekarten sonstige schriftliche Erklärungen außer den Aufstellungen über die Meldekarten, nicht beigelegt werden.

Auf einer Meldekarte darf immer nur ein meldepflichtiger Warenposten gemeldet werden.

Die Meldekarten sind fortlaufend nummeriert und ordnungsgemäß frankiert an das Wehstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzusenden. Die Bordrude für die Aufstellungen über die Meldekarten sind ordnungsgemäß ausgefüllt diesen beigelegen.

Auf die Vorderseite der zur Einfindung von Meldekarten benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: „Enthält Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.“

§ 13. Muster.

Muster sind ohne weiteres nur bei Sandsäcken dem Wehstoffmeldeamt einzusenden. Diese Muster sind getrennt von den Meldekarten zu verpacken; der Umschlag muß den Vermerk „Enthält Sandsackmuster“ sowie Namen und Adresse des Absenders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Durchschnitt der einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster nur auf Anforderung des Wehstoffmeldeamts an die von ihm bezeichneten Personen kostenfrei zu übersenden.

Die Muster werden entweder zurückgeschickt oder zum Übernahmepreis vergütet.

§ 14. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist infolgedessen mit roter Tinte deutlich bei den beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 15. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Wehstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag, sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen: „Betrifft Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.“

Berlin, den 15. Januar 1916.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium:
gez. Wild von Hohenborn.

Dresden, den 15. Januar 1916.
Kgl. Sächsisches Kriegsministerium:
gez. von Wilsdorf.

München, den 15. Januar 1916.
Kgl. Bayerisches Kriegsministerium:
gez. Freiherr von Kref.

Stuttgart, den 15. Januar 1916.
Kgl. Württemb. Kriegsministerium:
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der 4 deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 1. Februar 1916.

Stellvertret. Generalkommando des XIV. Armeekorps.
Der kommandierende General:
F. v. Manteuffel.

General der Infanterie.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 1. Februar.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Wien, 31. Jan. Amtlich wird verlautbart 31. Jan.: Auf allen drei Kriegsschauplätzen keine besonderen Ereignisse. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Die Ereignisse auf dem Balkan.

Paris, 31. Jan. Sabas meldet aus Saloniki: Die griechische Garnison des Forts Karaburun wurde nach Saloniki verbracht. Karaburun ist nun von englischen, französischen, russischen und italienischen Seetruppen besetzt. Über dem Fort flattern die Banner der Alliierten, in ihrer Mitte die griechische Flagge. („Frankf. Ztg.“)

Bern, 31. Jan. Der Athener Korrespondent des „Corriere della Sera“ meldet: Samstag nachmittag schiffte sich in Netime (Insel Kreta) eine kleine Abteilung französischer Marineinfanterie aus, die den früheren deutschen Konsul in

Canea, Walter Maefeter, jetzigen Vertreter der Firma Krupp, verhafteten und ihn auf einem Kriegsschiff wegführten.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Paris, 31. Jan. Sabas meldet laut „Frankf. Ztg.“ aus Rom: Die italienische Regierung hat beschlossen, das Expeditionskorps in Balona zu verstärken.

Türkischer Kriegsschauplatz.

Konstantinopel, 31. Jan. Bericht des Hauptquartiers: An der Dardanellen-Front schleuderte ein Kreuzer am 28. Januar 20 Granaten auf die Umgebung von Sedd-il-Bahr und zog sich darauf zurück. — Von den anderen Fronten keine Meldung von Bedeutung.

Der Krieg und die Heimat.

Berlin, 31. Jan. Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung eine Verordnung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Würstwaren erlassen. Danach ist die gewerbsmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erziehung haltbar gemacht werden, verboten. Zur gewerbsmäßigen Herstellung von Würstwaren darf nicht mehr als ein Drittel des Gewichtes der ausgeschlachteten Rinder, Schweine und Schafe verwendet werden. Ausgenommen davon ist die Herstellung von Fleischkonserven und Würstwaren zur Erfüllung von Verträgen, die unmittelbar mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen werden. Für die fabrikmäßige Herstellung von Würstwaren ist eine andere Berechnung des zulässigen Drittels der Verarbeitung vorgegeben. Für die Herstellung von Fleisch und Würst können die Landesregierungsbehörden Ausnahmen zulassen. Die Verordnung tritt am 4. Februar in Kraft.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 1. Februar.

Seine königliche Hoheit der Großherzog hörte im Laufe des heutigen Tages die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Seyd und des Geheimrats Dr. Uibel.

** Die Schnellzüge D 360 und D 367 Stuttgart—Mey-Stuttgart, die seit 15. November 1915 als regelmäßige Züge gefahren werden, fallen vom 4. bzw. 5. Februar an aus. Es verkehren letztmals:

D 360 Stuttgart ab 6.47 nachm., Forstheim ab 7.50 nachm., Karlsruhe an 8.29 nachm., ab 8.37 nachm., Mastatt ab 8.58 nachm., Baden-Dos ab 9.09 nachm., Appenweier ab 9.41 nachm., Rehl ab 9.56 nachm., Straßburg an 10.06 nachm. und Rehl an 12.44 vorm. in der Nacht von Donnerstag zum Freitag den 3./4. Februar und

D 367 Rehl ab 2.03 vorm., Straßburg ab 4.45 vorm., Rehl ab 4.56 vorm., Appenweier ab 5.11 vorm., Baden-Dos ab 5.44 vorm., Mastatt ab 5.54 vorm., Karlsruhe an 6.14, ab 6.23 vorm., Durlach ab 6.32 vorm., Forstheim ab 7.20 vorm., Stuttgart an 8.31 vorm. am Freitag, den 4. Februar 1916. .:

** Vom 10. Februar an fällt der Personenzug 1409 Zimmendingen—Offenburg (Zimmendingen ab 4.12 Vorm.) auf der Strecke Zimmendingen—Donauwörth weg. .:

** Vom Donnerstag, den 10. Februar an treten auf der Strecke Schwadenreute—Pfullendorf nachstehende Fahrplanänderungen in Kraft:

Zug 1830 Schwadenreute—Pfullendorf (Schwadenreute ab 8.00 Vorm.) wird 75 Minuten früher gelegt und verkehrt: Schwadenreute ab 6.45 Vorm., Sentenhart ab 6.57, Nach-Ling ab 7.09, Pfullendorf an 7.17.

Zug 1831 Pfullendorf—Schwadenreute (Pfullendorf ab 8.58 Vorm.) wird zur Herstellung einer Verbindung an den Schnellzug D 175 in Radolfzell nach Offenburg (Radolfzell ab 9.59 Vorm.) von Pfullendorf ab 53 Minuten früher gelegt und verkehrt: Pfullendorf ab 8.05 Vorm., Nach-Ling ab 8.14, Sentenhart ab 8.26, Schwadenreute an 8.36. .:

Badischer Landtag.

Zweite Kammer.

Berichte über die Verhandlungen der Budgetkommission am Freitag, den 28. Januar 1916.

Gegenstand: Beratung der „Zweiten Denkschrift der Großen Staatsregierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges“ und einschlägiger Anträge.

Vor Eintritt in die Tagesordnung weist ein Mitglied darauf hin, daß ihm verschiedene Nachrichten zugegangen seien, wonach bei Kleinbrennern Kupferfessel eingezogen wurden, obwohl für die Regierung seinerzeit erklärt habe, daß die Kupferfessel der Kleinbrenner ihres Erachtens nicht unter die Beschlagnahme fielen. Der Herr Minister des Innern sagt zu, sich über die einzelnen Fälle näher zu verlässigen.

Hierauf wird in die Beratung mehrerer Anträge eingetreten, welche mit dem Abschnitt der Denkschrift: „Verbrauchsregelung im Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs“ und zwar mit der Unterabteilung: „Höchstpreise und sonstige Preisregelung im allgemeinen“ im Zusammenhang stehen.

Von dem Antrag der Abg. Kolb und Gen., die Nahrungs- und Verbrauchsmittelfürsorge betr., wird zunächst Ziffer 3 behandelt, nach welcher die Regierung er sucht werden soll, dahin zu wirken, daß für alle wichtigen Nahrungsmittel die gleiche oder eine ähnliche Verteilungsorganisation wie für das Brotgetreide geschaffen wird. In der vom Berichterstatter verlesenen Regierungserklärung verweist diese auf ihre Ausführungen zu dem Antrag der Abg. Rebmann und Gen. Die Ziffer 3 des Antrags wird angenommen.

Ziffer 4 des Antrags, die Regierung möge dahin wirken, daß die Einfuhr von Nahrungsmitteln aus dem Ausland unter Ausschaltung jeder Spekulation nur durch die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. S. in Berlin geschehe und die Nahrungsmittel von ihr unter Bindung der Preise für die Verbraucher nur den Landesvermittlungstellen und Kommunalverbänden zugeführt werde, wird von einem Mitglied kurz begründet und dabei auf die Mißstände hingewiesen, die sich insbesondere bei der Einfuhr von Öl und Fett aus dem Treiben der Spekulanten ergeben. Ein Regierungsvertreter erklärt, die Regierung stehe ebenfalls auf dem Standpunkt, daß die Monopolstellung der Zentraleinkaufsgesellschaft hinsichtlich der Einfuhr von Nahrungsmitteln noch erweitert werden solle; es sei zu wünschen, daß auch die Einfuhr der Getreide und Öle zentralisiert werde. Auf die Bemerkung eines Mitgliedes, daß die österreichische Konkurrenz ebenfalls preistreibend gewirkt habe, was bereits im Reichstag zur Sprache gekommen sei, betont ein Regierungsvertreter, die Zentraleinkaufsgesellschaft habe sich bei einer Reihe von Gegenständen mit den österreichischen und ungarischen Einkaufsgesellschaften auf gemeinschaftlichen Einkauf geeinigt. Ein Mitglied bringt einen Fall zur Sprache, in welchem 400 Ballen Reis von einem Geschäftshaus angeboten worden seien; ein Regierungsvertreter sagt zu, der Sache nachgehen zu wollen. Die Ziffer 4 des Antrages wird hierauf angenommen.

Zu Ziffer 5 des Antrages, die Groß-Regierung solle ersucht werden, dahin zu wirken, daß vom Reiche und dem badischen Staat reichliche Mittel für die Kommunalverbände und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, welche bei der Beschaffung von Nahrungsmitteln unerschuldete erhebliche Verluste erleiden oder unter dem Zwang einer Notlage an die Minderbemittelten Lebensmittel unter dem Anschaffungswert abgeben, gibt der Berichterstatter eine Mitteilung der Regierung bekannt, wonach seit 1. Januar 1916 monatlich 600 000 M. aus Reichs- und 100 000 M. aus Staatsmitteln zur Unterstützung von Gemeinden mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffene Lage zur Verfügung stehen, aus welchen auch zu dem hier gewünschten Zweck Beihilfen gegeben werden könnten. Die Kommission beschließt mit Zustimmung der Antragsteller, die Ziffer 5 des Antrages als durch die Regierungserklärung erledigt zu bezeichnen.

Mit der Beratung der Ziffer 6 des Antrages, nach welcher die Regierung ersucht werden soll, dahin zu wirken, daß jede ungebührliche Verteuerung und willkürliche Preissteigerung, jede spekulative Aufhäufung und Zurückhaltung von Vorräten und jede mörderische Ausbeutung der Verbraucher im Lebens- und Futtermittelverkehr rücksichtslos mit schweren entehrenden Strafen belegt werde, wird die Beratung des Antrages der Abgg. Dr. Koch und Gen. verbunden, die Regierung möge im Bundesrat für eine Änderung der Gesetzgebung gegen den Kriegswucher dahin wirken, daß gegen die des Kriegswunders Schuldigen neben der Anferlegung entehrender Strafen auf Entziehung des unredlich erworbenen Gewinns erkannt werden könne. Die vom Berichterstatter verlesene Regierungserklärung verweist auf die bisher erlassenen Bundesratsverordnungen, in welchen neben Freiheits- und Geldstrafen verschiedentlich auch der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, angedroht sei. Ferner wird darin auf die Resolution des Reichstages über Einziehung des bei Kriegslieferungen gemachten unlauteren Gewinnes und auf die eine Prüfung zuzugende Erklärung des Staatssekretärs des Reichsjustizamts hierzu Bezug genommen. Die Regierung sei mit scharfem Vorgehen gegen die Übertretung der bestehenden Bundesratsverordnungen durchaus einverstanden; an die Staatsanwaltschaften seien Weisungen in diesem Sinne ergangen. Falls sich ein Bedürfnis nach Verschärfung der bestehenden Bestimmungen ergäbe, sei die Regierung bereit, hierfür einzutreten.

Zur Begründung der Ziffer 6 des Antrages der Abgg. Koch und Gen. wird von einem Mitglied ausgeführt, man habe den Eindruck, daß beim Lebensmittelwucher nur die kleinen Spitzbuben zur Verantwortung gezogen würden; die ausgesprochenen Strafen seien zudem viel zu niedrig und wirkten daher nicht abschreckend gegen die großen Übeltäter. Zur Begründung des Antrags der Abgg. Koch und Gen. führt ein Mitglied aus, gegen die Mißstände auf diesem Gebiete, welche außerordentliche Mißstimmung erregt hätten, müsse energisch vorgegangen werden; Verurteilung zu Zuchthausstrafe sollte möglich und neben der Freiheits- auch Geldstrafen in viel höherem Maße zulässig sein, als dies der Fall sei. Der in der Resolution des Reichstages vorgeschlagene Weg des Zivilprozesses zur Einziehung unlauterer Gewinne sei nicht schnell genug und unsicher; hohe Geldstrafen erfüllten denselben Zweck besser und rascher.

Ein Mitglied hält den Begriff des Wuchers zur Bekämpfung der hier in Rede stehenden Mißstände für zu eng; die Lebens- und Gebrauchsmittel würden sehr oft in der Weise verteuert, daß eine ganze Reihe von Zwischenhändlern nacheinander ihren Gewinn einsteckten; auch in diesen Fällen sollte ein Einschreiten möglich sein. Ein Regierungsvertreter gibt eine Statistik über die bis November 1915 erfolgten Verurteilungen, sowie über das Einschreiten der Verwaltungsbehörden bekannt und betont, daß in den letzten Wochen wesentlich mehr Fälle aufgegriffen worden seien

und zwar auch gegen größere Händler. Der Herr Minister weist darauf hin, daß die Resolution des Reichstages sich nur auf Gewinne aus Kriegslieferungen bezogen habe, nicht aber auf Gewinne aus dem Nahrungs- und Gebrauchsmittelwucher. Die Einziehung des Gewinnes als Nebenstrafe entspricht unserer Gesetzgebung nicht mehr als die Zulassung einer Zivilklage. Er sei bereit, die gegebenen Anregungen einer Prüfung zu unterziehen.

Von einem Mitglied wird hervorgehoben, der Wucher werde nur zu fassen sein, wenn es gelinge, den Weg vom Erzeuger zum Verbraucher zu verkürzen; auch die Militärverwaltung sollte hier mit gutem Beispiel vorangehen und den unnötigen Zwischenhandel ausschalten. Ein von einem anderen Mitglied vorgelegener Fall, in welchem ein Gerichtsvollzieher ein Quantum Seife ohne jeden Öl- und Fettgehalt, welches von der Heeresverwaltung als unbrauchbar dem Lieferanten nicht abgenommen worden war, versteigert hatte, gibt Anlaß zu einer längeren Aussprache darüber, ob der Gerichtsvollzieher im Hinblick auf seine Eigenschaft als Amtsperson nicht die Verpflichtung habe, die Unbrauchbarkeit der Ware in einem solchen Falle festzustellen und die Vornahme der Versteigerung abzulehnen. Der Herr Minister erklärt sich bereit, den Fall dem zuständigen Justizminister mitzuteilen; die von einem Mitglied erbetene vollständige Statistik der bisher eingeleiteten Verfahren wegen Lebensmittelwuchers werde er der Kommission zugehen lassen, wenn der Oberstaatsanwalt seine Einwilligung gebe.

Ein Mitglied regt an, die für jeden Bezirk geltenden Höchstpreise zusammenzustellen und in Tabellenform bekanntzugeben. Der Herr Minister sagt zu, die Anregung weiter zu verfolgen. Von einigen anderen Mitgliedern werden verschiedene Manöver geschilbert, durch welche die Käufer die Höchstpreisbestimmungen zu umgehen versuchen. Schließlich wird die Ziffer 6 des Antrages der Abgg. Koch und Gen. als durch die Regierungserklärung erledigt erklärt und der Antrag der Dr. Koch und Gen. angenommen.

Zum Antrag der Abgg. Schöpffe und Gen., welcher die Festsetzung von Höchstpreisen für Industrieerzeugnisse und Handelswaren, die zur Lebenshaltung dienen, bezweckt, liegt eine Antwort der Regierung vor, in welcher die Gegenstände aufgeführt sind, für welche bisher bereits Höchstpreise festgesetzt wurden und worin die Regierung sich bereit erklärt, bei weiterem Bedürfnis und Möglichkeit für ähnliche Regelungen einzutreten. Das den Antrag begründende Mitglied weist namentlich auf die Höhe der Preise für Lederwaren und Uniformstoffe als Beweis dafür hin, daß die Festsetzung von Höchstpreisen hier erforderlich sei. Der Berichterstatter gibt einen kurzen Überblick über die Bewegungen auf dem Ledermarkt seit Kriegsausbruch und die bisherigen Maßnahmen der Reichsregierung zur Regelung des Lederpreises; die Festsetzung niedrigerer Höchstpreise für Leder und die Regelung des Preises für Gerbsalze stehe bevor. Der Antrag wird im Sinne der von der Regierung abgegebenen Erklärung angenommen.

Weiter kommt ein Antrag der Abgg. Rebmann und Gen. zur Verhandlung, nach welchem die Regierung anordnen soll, daß bei Auslegung der Höchstpreisgesetze den Erzeugern, welche Waren auf die Märkte bringen, der Händlerhöchstpreis eingeräumt werde. Die Regierung erklärt sich in einer schriftlichen Äußerung mit dem in dem Antrag aufgestellten Grundsatz einverstanden; derselbe sei auch bereits bei verschiedenen Preisfestsetzungen beachtet worden und werde auch künftighin entsprechend berücksichtigt werden. Zur Begründung des Antrages führt ein Mitglied aus, die Handhabung der Bestimmungen hinsichtlich dieser Frage sei zur Zeit der Stellung des Antrages eine verschiedene gewesen; jetzt habe die Regierung in seinem Sinne eingegriffen.

Ein Mitglied tritt dafür ein, daß die kleinen Landwirte, bei welchen die Milch üblicherweise von den Nachbarn abgeholt werde, den Kleinhandlärerhöchstpreis verlangen dürfen; die Abgabe mache hierbei infolge des Ausmessens der Milch mehr Arbeit, als beim Verkauf in größeren Mengen, auch werde in der Regel hierbei besser gemessen. Diese Ausführungen werden von einigen Mitgliedern unterstützt, von anderer Seite dagegen bestritten. Ein Regierungsvertreter gibt eine Übersicht über die verschiedenen Preise, die für den Milchverkauf festzusetzen waren. Die Regierung sei mit Prüfung der Frage befaßt, ob aus den angeführten Gründen bei der Abgabe der Milch an den abholenden Verbraucher dem Erzeuger ein kleiner Zuschlag gegenüber dem Preis bei Abgabe an den Händler zuzubilligen sei und in welcher Höhe. Die Erklärung des Regierungsvertreters, die Einführung einheitlicher Milchpreise für das ganze Land empfehle sich im Hinblick auf die Verschiedenheit der Verhältnisse nicht, wird von mehreren Seiten begrüßt.

Ein Mitglied befragt die Bitte der Kartoffelgroßhändler, beim Verkauf an große Verbraucher den Kleinhandlärerpreis fordern zu dürfen. Ein Regierungsvertreter gibt hierzu einen Überblick über die verschiedenen Arten der Kartoffelpreise und deren Begründung; für den Großhandel sei es zurzeit schwierig, Kartoffeleinkäufe zu machen, weshalb die Reichskartoffelstelle die städtischen Kommunalverbände bediene. Von mehreren Seiten wird über schlechte Erfahrungen mit norddeutschen Kartoffeln berichtet. Der Antrag der Abgg. Rebmann und Gen. wird im Sinne der Regierungserklärung angenommen.

Ein Antrag der Abgg. Banischbach und Gen., die Groß-Regierung zu ersuchen, die Höchstpreise der Landespro-

dukte so zu regeln, daß die Inlandspreise mit den Auslandspreisen übereinstimmen, wird von der Regierung dahin beantwortet, sie sei nicht in der Lage, dem Antrag eine Folge zu geben, die Auslandspreise könnten nicht für die Preise der im Inland erzeugten Gegenstände maßgebend sein. Ein Mitglied begründet den Antrag unter Hinweis auf die großen Preisunterschiede bei inländischen und ausländischen Produkten wie Butter, Mehl und Mais. Ein Regierungsvertreter betont, die Preise im Inland müßten sich nach den Produktionskosten unter Einschluß eines kleinen Unternehmergewinnes richten, eine Steigerung darüber hinaus dürfe im Interesse der Verbraucher nicht stattfinden. Die Preise der ausländischen Produkte regulierten sich nach Angebot und Nachfrage; bei der Einfuhr nach Deutschland ergebe sich infolge unserer ungünstigen Valuta und der Transportkosten eine erhebliche Verteuerung. Der Regierung stehe kein Einfluß auf die Preisbildung im Ausland zu. Bei Butter könne nach der Bekanntmachung des Reichsanwalters ein Einheitspreis für in- und ausländisches Erzeugnis festgesetzt werden; die Regierung halte dies aber nicht für zweckmäßig, sondern sei der Ansicht, die teure Auslandsbutter solle der wohlhabenden Bevölkerung durch entsprechende Ausgabe der Butterarten zugewiesen werden. Mehrere Mitglieder halten den Antrag für undurchführbar. Im Einverständnis mit den Antragstellern wird derselbe schließlich als durch die Regierungserklärung erledigt bezeichnet.

Weiter kommt ein Antrag der Abgg. Gertle und Gen. zur Verhandlung, die Regierung solle ersucht werden, dahin zu wirken, daß die Preise für Brotmehl, Futtermehl, Kleie und Roggenschrot den bestehenden Höchstpreisen für Getreide angepaßt werden; der von der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellte Roggenschrot koste zurzeit 30 M. die 100 kg, während der Höchstpreis für Roggen nur 23 M. betrage und das Schrot auf 1 M. für 100 kg komme. In ihrer Antwort weist die Regierung darauf hin, daß sie von Anfang an ihr Augenmerk darauf gerichtet habe, die Preise, namentlich für Mehl und Brot, möglichst niedrig zu halten. Daß Roggenschrot von der Reichsgetreidestelle so teuer verkauft werde, sei bedauerlich, doch seien die Unkosten, da es sich um Roggen der Ernte 1914 handelte, so hoch gewesen, auch sei teilweise Weizen statt Roggenschrot geliefert worden. Die Abgabe von Roggenschrot aus der inländischen Ernte 1915 sei durch das Ergebnis der Bestandsaufnahme auf 16. November 1915 leider unmöglich geworden. Die Groß-Regierung beabsichtige, unter Heranziehung von ausländischem Getreide hergestellten Futterschrot zum Preis von 28 M. für den Doppelzentner an Schweinemästungsverträge abschließende Landwirte abzugeben und die Differenz des höheren Einstandspreises auf sich zu nehmen.

Zur Begründung des Antrages führt ein Mitglied aus, es sollte doch möglich sein, wenigstens in überschüssigen Kommunalverbänden den Mehlpreis herabzusetzen. Daß man von den Landwirten verlangt habe, sie sollten ihren Roggen um 23 M. abliefern und Roggenschrot um 30 M. kaufen, habe große Mißstimmung erregt. Die Reichsgetreidestelle müsse keinen Überblick haben, sonst hätte sie nicht Weizenmehl statt Roggenschrot geliefert; eine Gesellschaft, die so wirtschaftete, könne nicht gemeinnützig genannt werden. Ein Mitglied erklärt letzteres Vorkommnis damit, daß man den Überschub der Nationalreserve 1914 zu Schrot verarbeitet habe, um dem Verderb durch zu langes Lagern vorzubeugen; aus diesem Grunde habe man auch in Berlin die tägliche Brotmenge für die schwerarbeitende Bevölkerung und für Kinder über 12 Jahre zeitweise erhöht.

Der Herr Minister des Innern führt aus, der von der Reichsgetreidestelle geforderte hohe Preis für Roggenschrot habe allerdings große Mißstimmung unter den Landwirten hervorgerufen. Die Sache sei aber doch so gewesen, daß Roggen, der als menschliche Nahrung bestimmt und zu diesem Zwecke beschlagnahmt war, teilweise zu Fütterungszwecken verwendet wurde, als sich aus dem letzten Wirtschaftsjahr ein großer Überschub bei der Reichsgetreidestelle ergeben habe. Der geforderte Preis habe die Lagerungskosten, die Transportkosten, den Schwund usw. berücksichtigen müssen. Der Grund für den hohen Preis liege gerade in der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft. Jedenfalls sei aus diesem Beispiel zu ersehen, daß die Durchführung einer solchen Organisation sehr schwierig sei und daß weitere Beschlagnahmen, wie sie verschiedentlich angeregt worden seien, nur bei unbedingter Notwendigkeit angeordnet werden sollten. Was die Erhöhung der Brotationen in Berlin betreffe, so sei, wie der Oberbürgermeister erklärt habe, die Erhöhung innerhalb des Rahmens der vorgeschriebenen Menge von 225 gr geblieben, nur habe man die minderbemittelte, schwerarbeitende Bevölkerung und die im Wachstum befindliche Jugend vorzugsweise bedacht. Die Regierung sei im übrigen mit der Tendenz des Antrages einverstanden und das Landespreismat mit einer Nachprüfung der Preise beschäftigt.

Ein Mitglied hätte es für zweckmäßiger gehalten, ganz Baden in einem Kommunalverband zusammenzuschließen. Die Maßnahmen der Reichsgetreidestelle hätten jedenfalls das eine bewirkt, daß man in landwirtschaftlichen Kreisen die Wiederzulassung des freien Handels mit Sehnsucht erwarte. Ein anderes Mitglied meint, es wäre richtiger gewesen, wenn die Reichsgetreidestelle den alten Roggen behalten und dafür von der neuen Ernte eine entsprechende Menge den Kommunalverbänden zur Verfügung gestellt hätte; hierdurch

wären namentlich die Transportkosten weggefallen. Der Antrag der Abgg. Hertke und Gen. wird angenommen.

Zum Antrag der Abgg. Fischer und Gen., die Regierung möge beim Bundesrat dahin wirken, daß in den einzelnen Bundesstaaten keine Ausführverbote für Lebensmittel erlassen werden, weil dadurch einzelne Großstädte, die an Landesgrenzen liegen, geschädigt seien, gibt der Berichterstatter eine Antwort der Regierung bekannt, wonach auch diese die Ansicht vertritt, daß ein gegenseitiges Abschließen der einzelnen Bundesstaaten in der Lebensmittelversorgung zunächst vermieden werden solle. Eigentliche Ausführverbote seien in Baden auch nicht erlassen worden, sondern man habe wie in Bayern und Württemberg nur eine Versorgungsregelung für Butter und Fleisch getroffen, wie sie die Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 für zulässig erkläre, und dabei die Ausfuhr von einer Genehmigung der Zentralstelle abhängig gemacht, um sie soweit einzuschränken, als die einheimische Bevölkerung die Lebensmittel unbedingt brauche und einen übermäßigen Verbrauch nach höher bezahlenden Gebieten zu unterbinden.

Ein Mitglied führt namens der Antragsteller aus, der Antrag sei veranlaßt worden durch die Verhältnisse, welche sich infolge der Maßnahmen der Regierung hinsichtlich der Butterausfuhr aus dem Kreisbezirk nach Straßburg ergeben haben. Da Württemberg und Bayern ähnliche Anordnungen getroffen hätten, könne man der badischen Regierung keinen Vorwurf machen, wenn sie ebenso vorgegangen sei, doch sollte auf die Bundesstaaten eingewirkt werden, derartige Abwehrmaßnahmen künftig nicht mehr zu treffen. Der Herr Minister führt aus, daß die Ausfuhr der Butter von der Ausstellung von Versandsscheinen abhängig gemacht worden sei, um eine Erhöhung der Ausfuhr über das bisherige Maß hinaus zu verhindern. Es müsse Aufgabe der Regierung sein, die Deckung des Bedarfs im eigenen Lande aus den im Land erzeugten und in dasselbe verbrachten Lebensmitteln vorweg zu sichern und zu diesem Zwecke den Bedarf und die Ausfuhr festzustellen. Mit den benachbarten Staaten habe man sich wegen gegenseitigen Ausgleichs in Verbindung gesetzt und befriedigende Vereinbarungen erzielt. Auf theoretische Erörterungen über die Zweckmäßigkeit derartiger Rückfälle in vergangene Zeiten einzugehen, habe keinen Zweck; erste Aufgabe sei heute, die Bevölkerung vor Hunger zu schützen. Mehrere Mitglieder sprechen sich gegen den Antrag aus, da die Maßnahmen der Regierung durch die besonderen

Umstände gerechtfertigt gewesen seien; die Interessen der eigenen Verbraucher hätten für die Regierung ausschlaggebend sein müssen. Andere Mitglieder stimmen der Tendenz des Antrages zu, bezeichnen es als bedauerlich, daß derartige Abwehrmaßnahmen der Bundesstaaten gegeneinander überhaupt möglich gewesen seien, halten aber das Vorgehen der Regierung im Hinblick auf die Maßnahmen der anderen Staaten für gerechtfertigt.

Auf eine Anfrage erklärt der Herr Minister, daß das Gouvernement Straßburg nachträglich sein Einverständnis damit erklärt habe, daß die von der badischen Regierung in dieser Richtung erlassenen Vorschriften auch in dem zum Gebiet der Festung Straßburg gehörenden Teil des badischen Landes Gültigkeit haben. Mit Zustimmung der Antragsteller wird der Antrag schließlich als durch die Regierungserklärung erledigt bezeichnet.

Heidelberg, 30. Jan. Der Heidelberger Anatom, o. Prof. Dr. Max Fürbringer, beging am heutigen Tag seinen 70. Geburtstag.

Aus der Residenz.

Wegen Raummangel mußten einige Artikel, darunter die Kritik über die Aufführung von Emilia Galotti im Großherzoglichen Hoftheater, für die nächste Nummer zurückgestellt werden. Feb.

General v. Jabel, der frühere Kommandeur der 28. Division in Karlsruhe, hat, wie aus einer amtlichen Mitteilung über die Beförderungen und Auszeichnungen anlässlich Kaiser's Geburtstag hervorgeht, jetzt den Oberbefehl über eine Armee inne. Er wurde zu Kaiser's Geburtstag à la suite des Garderegiments z. F. gestellt. General v. Jabel war zuletzt kommandierender General des 13. württembergischen Armeekorps. Von Karlsruhe aus erhielt er befanntlich zunächst das Kommando über das 15. Armeekorps, das er dann aber später mit dem des 13. Armeekorps tauschte.

Dienstjubiläum. Auf 25 Jahre unermüdbarer Tätigkeit im Dienste des Großherzoglichen Hoftheaters kam heute Herr Hoftheater-Kassier Hermann Elzer zurück.

Neueste Drahtnachrichten.

W.T.V. Großes Hauptquartier, 1. Febr., vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

In der Nacht zum 31. Januar versuchten kleine englische Abteilungen einen Handstreich gegen unsere Stellungen westlich von Messines (Flandern). Sie wurden sämtlich zurückgeworfen, nachdem es ihnen an einer Stelle vorübergehend gelungen war, in unseren Graben einzudringen.

Bei Fricourt (östlich von Albert) hinderten wir durch Feuer den Feind an der Besetzung eines von ihm gesprengten Trichters. Nördlich davon drangen deutsche Patrouillen bis in die englische Stellung vor und kehrten mit einigen Gefangenen ohne eigene Verluste zurück. Südlich der Somme verloren die Franzosen im Handgranatenkampf noch weiteren Boden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Balkankriegsschauplatz.

Eins unserer Luftschiffe griff Schiffe und Depots der Entente im Hafen von Saloniki mit beobachtetem gutem Erfolge an.

Oberste Heeresleitung.

W.T.V. Berlin, 1. Febr. (Amtlich.) Eines unserer Marine-Luftschiffgeschwader hat in der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar Dock, Hafen und Fabrikanlagen in und bei Liverpool und Birkenhead, Eisenwerke und Hochöfen von Manchester, Fabriken und Hochöfen von Nottingham und Sheffield, sowie große Industrieanlagen am Humber und bei Great Yarmouth ausgiebig mit Spreng- und Brandbomben belegt. Überall wurde starke Wirkung durch mächtige Explosionen und heftige Brände beobachtet. Am Humber wurde außerdem eine Batterie zum Schweigen gebracht. Die Luftschiffe wurden von allen Plätzen aus stark beschossen, aber nicht getroffen. Sämtliche Luftschiffe sind trotz der starken Gegenwirkung wohlbehalten zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Großherzogliches Hoftheater.

Donnerstag, 3. Febr. Abt. A. 38. Ab.-Vorst. „Figaros Hochzeit“, komische Oper in 4 Akten von Mozart. Anfang 7 Uhr. Ende 11 Uhr. (4 M. 50 Pf.)

Freitag, 4. Febr. Abt. B. 37. Ab.-Vorst. Dritter historischer Lustspielabend — Goethe-Abend: Zum erstenmal: „Das Jahrmarktsspektakel zu Plundersweilern“. — Neu einstudiert: „Die Laune des Verliebten“. Zum erstenmal: „Schetz, List und Rache“. Anfang 7 Uhr. (4 M.)

Samstag, 5. Febr. Abt. A. 39. Ab.-Vorst. „Gerrichtlicher Diener gesucht.“ Schwank in 3 Akten von Burg und Tauffeind. Anfang 7 1/2 Uhr, Ende gegen 11 Uhr. (4 M.)

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil:

Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe.

Druck und Verlag:

G. Braun'sche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Waldstr. 16/18 **COLOSSEUM** Telephon 1938
Ab 1. Februar 1916 C.423
Gastspiel
J. BLATZHEIM
mit Gesellschaft
„INFANTERIST PFLAUME“
Ein heiteres Spiel aus der Jetztzeit in 3 Akten von Neal & Ferner
Beginn der Vorstellung täglich abends 8 Uhr,
an Sonntagen auch nachmittags 4 Uhr

Rheinische Hypothekenbank
Mannheim. C.421

Am 31. Dezember 1915 betrug die Gesamtsumme der im Umlauf befindlichen Hypothekenscheine M. 586 089 100.—
die Gesamtsumme der in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken M. 604 136 013.08
die Gesamtsumme der im Umlauf befindlichen Kommunal- Obligationen M. 17 476 200.—
die Gesamtsumme der in das Korporationsforderungs- Register eingetragenen Forderungen. M. 21 531 745.23
Mannheim, den 31. Dezember 1915.

Liebesgaben
für Fedpatete
offen u. fertig zum Versand
Letrum
feinestes Karton-Gebäck
Odenburger Honig-Lebuchen
in frischer Sendung eingetroffen bei
Gebr. Maish
Ritterstraße
gegenüber vom Spielwarengeschäft Döring
Telephon 1985

Bürgerliche Rechtsplege.
a. Streitige Gerichtsbarkeit.
O. 975. Bülh. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Landwirts Josef Koch in Leiberstung ist die Gläubigerversammlung berufen zur Herbeiführung der Zustimmung derselben, ob ein flugweises Vorgehen gegen Adolf Fritsch Ehefrau, we-

gen Fahrnisübereignung an den jetzigen Gemeindeführer, und der Beitritt des Verwalters zum Prozesse Adolf Fritsch ca. Firma Schwend & Co. in Straßburg, betr. die Abtretung einer Forderung von 15 000 M., erfolgen soll oder nicht und Termin bestimmt auf: Donnerstag, 24. Februar 1916, nachmittags 3 Uhr, Zimmer 2. Auf den gleichen Termin ist zur Abstimmung über den eingereichten Vorschlag zu einem Zwangsvergleich Termin bestimmt. Der Vergleichsvorschlag ist in der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts, Zimmer 1, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Ein Gläubigerauskunft ist nicht bestellt.
Bülh. 29. Jan. 1916. Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts.

O. 976. Mannheim. Gemäß § 183 der Konkursordnung wird nach Abhaltung des Schlußtermins das Konkursverfahren über das Vermögen der Mannheimer Zeitdienst „Normaluhr“ G. m. b. H. in Mannheim aufgehoben. Mannheim, 28. Jan. 1916. Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts Z. 5. Aufgehoben.
O. 974.2.1. Freiburg. Hein-

rich Hellstas Ehefrau Amalie geb. Schill in Freiburg hat beantragt, den verschollenen Schreinermeister Heinrich Hellstas, geboren am 6. Juli 1867 in Hugstetten, zuletzt wohnhaft in Freiburg, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf:

Dienstag, 24. Oktober 1916, vormittags 10 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht Freiburg i. B. anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens in Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Freiburg, 28. Jan. 1916. Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts 5.

Verschiedene Bekanntmachungen.
Spital-Verwalter-Stelle.
Wir suchen vorübergehend für die Dauer des Krieges einen Stellvertreter des Spitalverwalters und Stützrechners. Tüchtige, kautionsfähige und militärische We-

erber (auch Militärinhabenden), welche für diesen Posten geeignet sind, müssen sich unter Angabe der Gehaltsansprüche und unter Vorlage von Zeugnissen und Militärpapieren sofort melden.
Radolfszell, 29. Jan. 1916.
Der Gemeinderat:
D. L. Sch. C.422

Jagd-Verpachtung zu Neuhausen Bezirk Ludwigs-hafen am Rhein (Pfalz).

Montag, den 7. Februar, nächst, nachmittags 2 Uhr, im Gemeindehaus zu Neuhausen wird die

Feld- und Waldjagd dieser Gemeinde auf einen 6-jährigen Zeitbestand anderweitig verpachtet. Die Gemarkung umfaßt ca. 1500 ha, und ist dieselbe in vier Bogen eingeteilt, wovon jeder definitiv zugeschlagen wird. Ein Nachgebot wird nicht angenommen.

Bemerkung sei, daß diese Jagd eine sehr schöne ist und einen sehr guten Wildstand besitzt. Der bisherige Pächter war der verstorbene Generalmajor Dr. R. Reich-Mannheim. Neuhausen, 24. Jan. 1916. Das Bürgermeisteramt: R. Lamm II.

Marktpreise für die Woche vom 23. bis 29. Januar 1916. (Mitgeteilt vom Großh. Statistischen Landesamt.)

Erhebungsorte*)	Durchschnittspreise für 100 Kilogramm																							
	Weizen			Kornen (Speis)			Roggen			Gerste			Sesam			Roggenstroh			Sonstiges Stroh (Krummstroh)			Heu		
	g	h	l	g	h	l	g	h	l	g	h	l	g	h	l	g	h	l	g	h	l	g	h	l
Konstanz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Radolfszell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lahr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Müllheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruchsal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Karlsruhe	27	38	27	38	23	38	37	—	—	36	—	—	36	25	5	90	6	—	5	50	5	50	5	50
Kastatt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Borsberg	27	50	27	50	23	60	36	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heidelberg	27	15	—	—	23	30	35	—	—	30	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	90	6	90	6	65	6	65	6	65	6	65
Rosbach	28	40	28	40	24	40	35	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berthelheim	25	58	24	83	22	58	—	—	—	23	67	26	75	6	50	5	75	5	25	—	—	—	—	

*) Aus den Erhebungsorten Engen, Hülzingen, Markdorf, Reßlich, Hüllendorf, Stetten a. I. Markt, Stodach, Überlingen, Reß, Offenburg, Staufen und Wolfach sind keine Berichte eingekommen bzw. liegen Fehlanzeigen vor.